

Objekttyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **91 (1973)**

Heft 1

PDF erstellt am: **26.06.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Umschau

**Gewässerschutz und Streubauweise.** Am 1. Juli 1972 sind das neue Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971 und die Allgemeine Gewässerschutzverordnung vom 19. Juni 1972 in Kraft getreten. Damit verfügt unser Land über Grundlagen, um für einen bedeutsamen Teil des Umweltschutzes, den Gewässerschutz, eine zweckmässige Ordnung innert weniger Jahre einzuführen. So haben die Kantone dafür zu sorgen, dass alle verunreinigenden Einleitungen und Versickerungen spätestens bis zum 1. Juli 1982 den Erfordernissen des Gewässerschutzes angepasst oder aufgehoben werden. Die Kantone haben dem Bundesamt für Umweltschutz bis Ende 1973 einen Sanierungsplan einzureichen, in dem die Fristen für die Durchführung des Gewässerschutzes innert 10 Jahren nach der Dringlichkeit des Einzelfalles festzulegen sind. Überdies haben die Kantone dafür zu sorgen, dass um Grundwasserfassungen herum die notwendigen Schutzzonen errichtet werden. Die Erfüllung der Pflichten des Gewässerschutzes wird einige Milliarden Franken kosten. Sie wäre mit ökonomisch vertretbaren Mitteln nicht zu erreichen, wenn gleichzeitig immer wieder überall hätte weitergebaut werden können. Im Interesse des Gewässerschutzes mussten daher bedeutsame Beschränkungen für das Bauen auferlegt werden. Von standortbedingten Bauvorhaben abgesehen, dürfen Bauten nur noch in Bauzonen oder, wo solche fehlen, innerhalb des generellen Kanalisationsbereiches erstellt werden. Wo weder Bauzonen noch generelle Kanalisationsprojekte vorhanden sind, dürfen nur Baubewilligungen innerhalb des engeren Baugebietes erteilt werden, welches das erschlossene und vor der Erschliessung stehende Land umfasst. Es muss erwartet werden, dass diese recht strengen, aber unerlässlichen Vorschriften im öffentlichen Interesse in allen Kantonen und Gemeinden unverzüglich eingehalten werden. *VLP*

DK 627.1.004.4

**Schaufelradlader für den Kohle- und Erzumschlag.** Aufträge zur Lieferung von vier kombinierten Schaufelradladern im Gesamtwert von etwa 16 Mio DM erhielt Krupp Industrie- und Stahlbau, Rheinhausen, aus den Niederlanden, Belgien und den USA. Kernstück der neuen Grossumschlagsanlage Maasvlakte bei Rotterdam, unmittelbar neben dem kürzlich fertiggestellten Massenumschlagsplatz Europort, sind zwei kombinierte Schaufelradlader, die die Vereinigd. Overslagbedrijf N. V. bestellt hat. Jeder Lader kann stündlich 6000 t Kohle oder Erze absetzen oder 3500 t rükladen. Ab August 1973 sollen hier jährlich 15 Mio t Fein- und Stückerze, Pellets und Kohle umgeschlagen werden. Zukünftig können Seeschiffe bis zu 250 000 tdw an den insgesamt 1,9 km langen Kaianlagen ihre Fracht löschen.



Binnenkähne übernehmen dann den Weitertransport rhein-aufwärts und über das europäische Kanalnetz. Beide Geräte bieten mit ihren heb- und senkbaren Schleifenwagen für die reversierbaren Lagerlängsbänder neue Möglichkeiten im Schaufelradladerbetrieb: das Auflösen der Bandschleifen entfällt, für das Rückladen steht ein Schwenkbereich von 360° zur Verfügung, so dass der Platzbedarf für den Lader verringert und die Lagerkapazität erheblich vergrössert wird. Ein kombinierter Schaufelradlader ist für die belgische Firma Stocatra N. V., Stockage et Transbordements S. A., bestimmt. Er soll ab August 1973 im Erzhafen von Antwerpen arbeiten, kann stündlich 2000 t absetzen und bis zu 1500 t rükladen. Drei Geräte sind bereits dort im Einsatz. Ein weiterer kombinierter Schaufelradlader mit vollautomatischer elektronischer Steuerung und einem besonderen Programm für das Be- und Entladen wird an die Pacific Power and Light Co., Seattle, geliefert und soll deren neues Kraftwerk in Jim Bridger/Wyoming mit Kohle versorgen. Die gleichen vollautomatischen Lader arbeiten schon in den Kraftwerken «Homer City» bei Pittsburgh/Pennsylvania und «Centralia» bei Centralia/Washington und haben erhebliche Rationalisierungserfolge erzielt. Der Jim-Bridger-Lader hat 1500 t/h Belade- und 1200 t/h Rückladeleistung. Er arbeitet über ein reversierbares Lagerlängsband und erhält daher für das Beladen eine gegenläufige Zwischenbandbrücke im Bandschleifenwagen. Beim Rückladen kann das Gut unmittelbar auf das Lagerlängsband gegeben werden. Gleichsam vollautomatisch geschieht der Übergang von Be- auf Entladen: er wird von der Zentrale aus ferngesteuert. Der Lader kommt ohne zusätzliche Arbeitskräfte aus.

DK 621.879.48

**Nebeldetektoren.** Die Erstellung von ausgedehnten Nebeldetektoren und Nebelwarnsystemen scheiterte bisher an der Kostenfrage, belaufen sich doch die Kosten je Detektor auf ungefähr 10 000 Fr. Man beschränkte sich deshalb bei der Aufstellung solcher Systeme auf besonders gefährdete Strassenabschnitte. Ein neuer Nebeldetektor, der in einem kürzlich veröffentlichten Bericht des britischen Transport and Road Research Laboratory beschrieben wird, könnte in Grossserienproduktion für weniger als 100 £ hergestellt werden. Der vom Laboratory entwickelte Detektortyp bewies, dass in dieser Preislage ein Gerät herstellbar ist, das meteorologische Sichtweiten zwischen 10 und 200 m mit zehnprozentiger Genauigkeit bestimmt. Das arbeitet mit Hilfe eines geteilten Lichtstrahls. Das von einem Festkörper kommende Licht des Detektors wird in zwei Strahlen geteilt und kommt somit nicht mit der Atmosphäre in Berührung; der andere Strahl scheint durch einen Luftspalt. Am Ende ihrer Wege werden beide Strahlen auf Photozellen gerichtet. Der durch die Atmosphäre wandernde Strahl wird jedoch durch die Nebelpartikel der Luft gedämpft. Die Ausgangsleistungen der Photozellen werden kombiniert, so dass das Endsignal zu einem Mass der Sichtweite wird. In simulierten Nebeln wurde mit dem Detektor bereits ein Versuchsprogramm durchgeführt, wobei in dem gesamten Temperaturbereich, in dem in Grossbritannien Nebel auftreten, zufriedenstellende Ergebnisse erzielt wurden. Vor Herstellung eines Produktionsmodells sind allerdings noch Änderungen nötig.

DK 531.7:681.4

**Übertragungseinrichtung für Nachrichtensatelliten.** Die europäische Raumfahrtsorganisation ESRO hat der Raumfahrtabteilung von AEG-Telefunken einen Auftrag zur Entwicklung und zum Bau eines Qualifikationsmodells für die Übertragungseinrichtung eines europäischen Nachrichtensatelliten im Frequenzbereich 11/14 GHz erteilt. Das deutsche Elektrounternehmen hat bisher mit seinen Unter-

auftragnehmern Thomson-CsF (Frankreich), CGE-Fiar (Italien) und LM Ericsson (Schweden) die Definitionsstudie durchgeführt und wird auch den neuen Auftrag mit den genannten Partnern verwirklichen. Der neue Experimental-Satellit hat die Aufgabe, die darin verwendeten neuen Technologien zu prüfen und ihre Zuverlässigkeit zu zeigen, um in späteren Jahren ein sich daraus ergebendes operationelles europäisches Nachrichten-Satellitensystem zur Übertragung von Fernsehsendungen, Telefongesprächen und Daten benutzen zu können. Die Nachrichtenübertragungseinrichtung wird im Rahmen dieses Auftrages bis zum flugfähigen Modell entwickelt.

DK 621.396

**Persönliches.** Auf Anfang 1973 schliessen sich als Partner die Architekten Peter J. Moser, Creed Kuenzle, Hans Gerber sowie Dr. Jürg Bühler als Partner zusammen unter der Firma *Moser, Kuenzle, Gerber AG*, Zürich. Die neue Gesellschaft führt die beiden bisherigen Architekturbüros mit allen Rechten und Pflichten weiter. Der Inhaber *H. Zschokke*, des früheren Architekturbüros Zschokke u. Riklin, führt die Firma weiter unter der Bezeichnung *Archiplan AG* (Architektur und Planungsbüro), Aarau.

DK 92

## Nekrologe

† **Werner Bethke**, dipl. Arch., von Basel, geboren am 8. Oktober 1930, ETH 1952 bis 1957, GEP- und SIA-Mitglied, ist kürzlich gestorben. Nach vierjähriger Tätigkeit im Ingenieurbüro Gherzi, Zürich, wurde der Verstorbene Teilhaber des Architekturbüros Bethke und Beck, Basel. Nach einem Ortsplanerkurs ORL/ETH arbeitete er an der Planungsstelle Aarau mit.

† **Charles Burnier**, Ing. méc., von Lutry VD, ETH 1912 bis 1914, GEP-Kollege, ist kürzlich gestorben. Der Verstorbene wohnte in Chenaux près Grandvaux.

† **Jean-Jacques Dériaz**, dipl. Arch., von Cartigny GE, geboren am 3. April 1893, ETH 1917 bis 1920, GEP- und SIA-Mitglied, ist kürzlich gestorben.

† **Ernst Durtschi**, Prof. Dr. rer. pol. et jur., ist am 6. Dezember im Alter von 79 Jahren an einem Herzschlag gestorben. Der Verstorbene wirkte von 1933 bis 1963 als Lehrbeauftragter an der Abt. für Landwirtschaft der ETHZ. Mit grosser Sachkenntnis und Freude führte er die Studierenden ein in das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen, die landwirtschaftliche Marktlehre und in das Agrarrecht. Er entfaltete eine lebhaftige Tätigkeit. In Anerkennung seiner grossen Verdienste wurde ihm 1958 der Titel eines Professors verliehen.

† **Heinrich Kubli**, Dr. sc. techn., dipl. Ing.-Chem., von Basel und Netstal, geboren am 3. Februar 1920, ETH 1938 bis 1943, GEP-Kollege, ist, wie wir erst jetzt vernennen, im Juli 1971 gestorben. Seit 1965 arbeitete der Verstorbene bei der Dr. W. Ingold AG, Zürich.

† **Eduard Lanz**, dipl. Architekt, von Biel, ETH 1905 bis 1910, GEP- und SIA-Mitglied, ist kürzlich gestorben. Seit 1924 war der Verstorbene in Biel als selbständiger Architekt tätig.

† **Werner Obrist**, Ing.-Chem., von Riniken AG, geboren am 21. Dezember 1901, ETH 1920 bis 1926, GEP-Kollege, ist kürzlich gestorben. Der Verstorbene war Direktor des Gesamtwerkes Roggwil der Gugelmann & Co. AG, Langenthal.

† **Ludwig A. Pflughart**, Masch.-Ing., von Steckborn TG, geboren 1888, ETH 1906 bis 1909, GEP-Kollege, ist kürzlich gestorben. Nach weiteren Studien in Deutschland nahm der Verstorbene verschiedene Tätigkeiten in der Schweiz auf. 1913 bis 1932 wirkte er in Österreich, 1932 bis 1945 stand er als Direktor und geschäftsführender Verwaltungsrat der jugoslawischen Elin AG, Zagreb, vor. 1947 bis 1967 technisches Büro in Zürich, seither im Ruhestand in Graz, Österreich.

† **Hans Schmid**, Dr., dipl. Ing.-Chem., von Zürich und Ueken, geboren am 1. Mai 1919, ETH 1938 bis 1943, GEP-Kollege, ist kürzlich gestorben. Zuerst war der Verstorbene Mitarbeiter von Prof. Guyer, Institut für anorganische Technologie an der ETHZ. 1949 bis 1950 war er in Ohio, USA. Seit 1959 Ciba bzw. Ciba-Geigy in Basel.

## Buchbesprechungen

**Die Verblendfassade.** Verkleidung der Aussenwand mit keramischen Platten, Ziegeln, Kalksandsteinen, Natursteinen und anderem Material. Von *E. B. Grunau*. Aus der Bücherreihe Werkstoffe im Bauwesen. 122 S. mit 166 Abb. und 7 Tabellen. Köln-Braunsfeld 1972, Verlagsgesellschaft Rudolf Müller. Preis kart. rund 28 DM.

Die kleine Schrift befasst sich zur Hauptsache mit Wandverkleidungen aus keramischen Platten und Verblendungen aus wassersaugenden Vormauersteinen. Es wird auf die bauphysikalischen Verhältnisse eingegangen und anhand zahlreicher Abbildungen auf die Schäden hingewiesen, die sich bei Nichtbeachtung des Wasserhaushaltes einer verkleideten Wand in Form von Absprengungen der Steine, Aussprengungen der Fugen sowie starken Wanddurchfeuchtungen einstellen können. Das Werk würde durch straffere Fassung in Text und Bild gewinnen.

*Jean Gut*, dipl. Ing., Küssnacht

**Lexikon der Bauvorschriften.** Musterbauordnung mit Erläuterungen des Begründungsausschusses. Abweichungen der Landesbauordnungen. Von *W. Winkler*. 430 S. Gütersloh 1971, Verlagsgruppe Bertelsmann GmbH/Bertelsmann Fachverlag. Preis geb. 58 DM.

Die Bundesrepublik Deutschland verfügt nicht – wie man dies oft in der Schweiz meint – über ein Bundesbaugesetz, welches das gesamte Baurecht als Landesgesetz zusammenfasst. Ein Gutachten des Verfassungsgerichtes von 1954 hat festgestellt, dass das Grundgesetz (in der Schweiz die Bundesverfassung) ein solches Gesetz nicht gestattet und dass es in der Gesetzgebungszuständigkeit der einzelnen Länder (bei uns der Kantone) bleibt.

Im Jahre 1955 beschlossen alle Länder der BRD, zur Vereinheitlichung und Neugestaltung des Bauaufsichtsrechtes eine Musterbauordnung auszuarbeiten, die den einzelnen Ländern als Grundlage für die notwendige Neufassung ihrer Landesbauordnungen dienen soll. 1959 wurde die Musterbauordnung verabschiedet. Die Länder haben sich inzwischen in Anlehnung an diese neue Landesbauordnungen gegeben (kantonale Baugesetze), die in mancher Hinsicht von der Vorlage abweichen.

Um den in mehreren Ländern tätigen Architekten, Bauführern und Bauindustriellen ein verlässliches Nachschlagewerk zu geben, welches die Unterschiede der einzelnen Landesbauordnungen zur Musterbauordnung darlegt, wurde dieses Lexikon geschaffen. Alle im Bereich der Bauvorschriften vorkommenden gebräuchlichen Stichwörter sind in diesem Nachschlagewerk alphabetisch geordnet und mit